

Einladung

zur 5. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 16. Oktober 2020

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 21. August 2020; Genehmigung	3; Beilage	Matthias Döring
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Jürg Marti
3	Sitzungskalender Grosser Gemeinderat 2021/2022; Kenntnisnahme	3 - 5	Matthias Döring
4	Sicherheit; Feuerwehr; Umbau Schlauchtrocknungsanlage zu einem schwarz/weiss-Raum; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 328'000.00	5 - 9	Stefan Schneeberger
5	Tiefbau/Umwelt; Flühlistrasse; Sanierung und Entlastung Abwasserleitung; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 265'000.00	9 - 11	Marcel Schenk
6	Präsidiales / Hochbau/Planung; RAUM 5; Zone mit Planungspflicht ZPP B Bahnhof; Entwicklung ESP Bahnhof/Gewerbegebiet Aarefeld; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 22.08.2014; Kenntnisnahme	12 - 13	Jürg Marti
7	Postulat der SP-Fraktion betr. "Energistadt Gold" (2020/10); Behandlung	13 - 15; Beilage	Marcel Schenk
8	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	15	Matthias Döring
9	Einfache Anfragen	15 - 16	Matthias Döring
10	Informationen des GGR-Präsidiums	16	Matthias Döring

Die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher müssen sich jedoch registrieren. Das [Schutzkonzept](#) für die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist zu beachten und einzuhalten. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein appelliert. Weiter wird auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen (www.bag-coronavirus.ch).

Steffisburg, 1. Oktober 2020

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2020



Matthias Döring

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 21. August 2020
- Parlamentarischer Vorstoss

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 21. August 2020; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 21. August 2020 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 21. August 2020 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Sitzungskalender Grosser Gemeinderat 2021/2022; Kenntnisnahme

Traktandum 3, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.060.004 Sitzungskalender / Terminkalender

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat die langfristige Sitzungsplanung bis ins Jahr 2030 am 17. Oktober 2014 genehmigt und freigegeben. Diese ist auf der Gemeindehomepage publiziert. Dem Grossen Gemeinderat werden die Daten für den Rest der laufenden Legislaturperiode zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzungskalender 2021

1. Sitzung	Freitag	29. Januar 2021	04. Woche	Aula Schönau
2. Sitzung	Freitag	19. März 2021	11. Woche	Aula Schönau
3. Sitzung	Freitag	30. April 2021	17. Woche	Aula Schönau
4. Sitzung	Freitag	18. Juni 2021	24. Woche	Aula Schönau
5. Sitzung	Freitag	27. August 2021	34. Woche	Aula Schönau
6. Sitzung	Freitag	22. Oktober 2021	42. Woche	Aula Schönau
7. Sitzung	Freitag	03. Dezember 2021	48. Woche	Aula Schönau

Sitzungsplanung 2022

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2022	28.01.2022	18.03.2022	29.04.2022	17.06.2022	26.08.2022	21.10.2022	02.12.2022

Änderungen und weitere Sitzungen bleiben vorbehalten. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr und finden in der Aula Schönau statt. Als Ausweichstandort dient das Dachgeschoss Höchhus, welches jedoch in den Jahren 2021 und 2022 nicht beansprucht werden muss. Je nach Umfang der Traktandenliste bleibt ein früherer Sitzungsbeginn vorbehalten.

Ausflüge Grosser Gemeinderat

Diese finden in der Regel jeweils anfangs September statt, im Jahr 2021 am 3. September ab ca. 13.00 Uhr. Der GGR-Ausflug wird durch das GGR-Präsidium organisiert.

Abstimmungs- und Wahldaten Bund, Kanton, Gemeinde für die Jahre 2021 und 2022

1. Abstimmungsdaten

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2021	07.03.2021	13.06.2021	26.09.2021	28.11.2021
2022	13.02.2022	15.05.2022	25.09.2022	27.11.2022

2. Wahldaten

Jahr	Datum	Wahl
2021	Noch offen	Wahl Regierungsstatthalter VK Thun
2022	27.03.2022	Grossrats- und Regierungsratswahlen
2022	15.05.2022	Allfälliger 2. Wahlgang Regierungsrat
2022	27.11.2022	Gemeindewahlen (GGR, GR, GP)

Die Abstimmungs- und Wahldaten sind auf der Homepage des Bundes bis ins Jahr 2039 bekannt und publiziert.

Antrag Gemeinderat

1. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2021 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Sitzung	Freitag	29. Januar 2021	04. Woche	Aula Schönau
2. Sitzung	Freitag	19. März 2021	11. Woche	Aula Schönau
3. Sitzung	Freitag	30. April 2021	17. Woche	Aula Schönau
4. Sitzung	Freitag	18. Juni 2021	24. Woche	Aula Schönau
5. Sitzung	Freitag	27. August 2021	34. Woche	Aula Schönau
6. Sitzung	Freitag	22. Oktober 2021	42. Woche	Aula Schönau
7. Sitzung	Freitag	03. Dezember 2021	48. Woche	Aula Schönau

2. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2022 (Rest der laufenden Legislatur) wird gemäss nachstehender Tabelle zur Kenntnis genommen:

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2022	28.01.2022	18.03.2022	29.04.2022	17.06.2022	26.08.2022	21.10.2022	02.12.2022

3. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die vorstehenden Daten zu reservieren. Die langfristige Sitzungsplanung für den Grossen Gemeinderat ist auf der Gemeindehomepage publiziert.
4. Von den übrigen Daten (Ausflug GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) wird Kenntnis genommen.
5. Eröffnung an:
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Gemeindepräsidium
 - Mitglieder AGPK 2021
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (definitive Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales 10.060.004

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; Feuerwehr; Umbau Schlauchtrocknungsanlage zu einem schwarz/weiss-Raum; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 328'000.00

Traktandum 4, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

43.220.030 Höchhusweg 9 (Magazin Dorf)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen in der Schweiz wurde durch Anbieter von Feuerwehrmaterial die Thematik "Einsatzhygiene" aufgenommen. Studien zeigen, dass Angehörige der Feuerwehr (AdF) einem erhöhten Risiko einer Krebserkrankung ausgesetzt sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Ursache dafür zumindest teilweise auf mangelhafte Einsatzhygiene und damit erhöhter Schadstoffbelastung zurückzuführen ist.

Der Gesundheitsschutz ist sowohl der Gemeinde Steffisburg wie auch der Feuerwehr Steffisburg regio auf allen Stufen ein grosses Anliegen. Auch wenn für die Verwaltungen, öffentlichen Anstalten und Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden das Arbeitsgesetz (ArG) nicht in allen Teilen gilt, sind insbesondere die Vorschriften über den Gesundheitsschutz anzuwenden (Art. 3a ArG): Jeder Arbeitgeber ist gemäss Art 6 ArG verpflichtet, *"zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen."*

Die Feuerwehren Thun, Spiez, Bödeli und Steffisburg sowie die Betriebsfeuerwehr BLS haben dies zum Anlass genommen, ein Grundlagendokument zur Einsatzhygiene / Schwarz-Weiss-Trennung und zur Retablierung von Schutzausrüstung und Material zu erstellen. Darin werden die Abläufe vom Schadenplatz bis zur Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung beschrieben. Es werden drei verschiedene Abläufe (Stufen) dargestellt, welche sich nach Grad und Art der Verschmutzung richten.

Zum besseren Verständnis erfolgt nachstehend die Umschreibung einiger Begriffe:

"Schwarz-Weiss" Ist die Bezeichnung eines speziellen Raums für die Reinigung von verschmutzten, mit Russ etc., kontaminierten Einsatzkleidern der AdF sowie Gerätschaften. Im Bereich Schwarz werden die verschmutzten Kleider resp. Gerätschaften einer Grobreinigung unterzogen und kommen anschliessend in den Graubereich für die Aufbereitung und zur Weiterleitung in den Weissbereich.

Vorreinigung Die Vorreinigung ist Bestandteil der grundsätzlichen Hygiene und erfolgt nach Möglichkeit auf dem Einsatzplatz. Bei diesem Arbeitsgang werden Fahrzeuge, Personen, Kleidungen, Material usw. von unbedenklichen Verschmutzungen wie Erdreich, Staub, Stroh, Spinnweben, etc. grob befreit. Bei Bedarf kann die Vorreinigung auch mit Wasser erfolgen.

Grobreinigung Material, Atemschutzgeräte (ASG), Brandschutzbekleidungen usw. werden bei diesem Arbeitsgang von Verschmutzungen wie Russ, Exkrementen, Körperflüssigkeiten etc. grob befreit. Die Personen, die diesen Arbeitsgang durchführen, sind der Verschmutzung entsprechend, z.B. mit Atemschutzmasken, Handschuhen, etc. zu schützen. Die grob gereinigten Materialien, ASG, Brandschutzbekleidungen usw. gelten weiterhin als verschmutzt. Bei der weiteren Bearbeitung sind Personen wiederum entsprechend zu schützen und Verschleppung der Verschmutzung zu verhindern. Bei der Grobreinigung sind die Vorgaben der Hersteller sowie die Hinweise im Handbuch für Materialverwalter der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) zu berücksichtigen. Diese Arbeiten werden bisher am Ereignisort sowie im Feuerwehrmagazin durchgeführt. Daran wird sich auch künftig nichts ändern. Mit dem geplanten Umbau schaffen wir jedoch Bedingungen, welche den bereits erwähnten Argumenten Rechnung tragen und ein zeitgemässes, effizientes und sicheres Arbeiten zulassen.

Feinreinigung Bei diesem Arbeitsgang werden Material, ASG, Brandschutzbekleidungen, usw. von den restlichen Verschmutzungen befreit. Dabei können oft maschinelle Reinigungen angewendet werden. Die Personen, die diesen Arbeitsgang durchführen, sind vor Verschmutzung entsprechend zu schützen. Nach der Feinreinigung und vor der weiteren

Verarbeitung der Materialien, hat das Personal Handschuhe und Kleidung der Situation entsprechend zu wechseln. Diese Arbeiten werden wie bisher im Feuerwehrmagazin durchgeführt. Aufgrund der bereits erwähnten Vorschriften müssen Anpassungen in baulicher Hinsicht sowie bei den Arbeitsabläufen angegangen werden. Damit die Vorschriften eingehalten werden können, wird unser Materialdienst künftig vermehrt bei der Feinreinigung und den anschliessenden Materialprüfungen gefordert sein (Protokollierung der ausgeführten Prüfungen).

Es ist deshalb vorgesehen, den nicht mehr benötigten Schlauchtrocknungsraum im Untergeschoss des alten Feuerwehrmagazins (Baujahr 1953) am Höchhusweg zu einem "Schwarz-Weiss-Raum" umzubauen. Hierfür ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 328'000.00 erforderlich.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Schutz der AdF ist wichtig. Es wurde deshalb geprüft, wie die vorgesehenen Abläufe in Steffisburg unter Wahrung des Eigenschutzes und der Verhältnismässigkeit umgesetzt werden können. Als ideale Lösung wurde der Um-/Ausbau des nicht mehr benötigten Schlauchtrocknungsraums im Untergeschoss des alten Feuerwehrmagazins (Baujahr 1953) zu einem Raum mit "Schwarz-Weiss-Trennung" erachtet. Entsprechende Vorarbeiten (Abbruch der bestehenden und nicht mehr benötigten Schlauchtrocknungsanlage) werden durch die Feuerwehr geleistet. Die bereits vorhandene Waschmaschine und der Tumbler für die Reinigung der Kleidung werden in den neuen Raum verlegt. Für die Atemschutzmasken ist eine eigene Wasch- und Trocknungsanlage erforderlich.



Beispiel: Schwarz-Weiss-Raum Feuerwehrmagazin Thun

Der Umbau wurde gemäss Investitionsantrag vom März 2020 mit CHF 130'000.00 für das Jahr 2020 beantragt. Bei diesem Wert hat sich die zuständige Fachabteilung unter anderem auch auf die Umbaukosten, wie sie bei der Feuerwehr Thun angefallen sind, abgestützt. Bei den Abklärungen musste nun festgestellt werden, dass die Umsetzung weitere, umfangreiche bauliche Massnahmen auslöst. Das Projekt beinhaltet deshalb zusätzlich den aufgrund einer Kontrolle im 2019 dringend notwendigen Ersatz der alten, aus dem Jahr 1953 stammenden, elektrischen Installationen im Untergeschoss (UG) und in Teilen in der Fahrzeughalle im Erdgeschoss (EG) Altbau, den Ersatz der undichten Kanalisation im UG, von Teilen der sanitären Einrichtung sowie die Instandstellung von Boden und Wand nach bereits erfolgtem Rückbau der alten Schlauchtrocknungsanlage. Diese Kosten stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schwarz-Weiss-Raum, sind aber aufgrund der Bausubstanz erforderlich. Im Investitionsprogramm wurden aufgrund des Projektfortschritts aktivierbare Kosten von CHF 155'000.00 eingestellt. Das Umbauprojekt der Schlauchtrocknungsanlage zu einem Schwarz-Weiss-Raum erfolgt in einem Gebäudeteil, welcher in wesentlichen Teilen noch aus dem Jahr 1953 stammt.

Mit Ausnahme der Elektroinstallationen und Kanalisation beziehen sich die aufgeführten Massnahmen nur auf den Schlauchtrocknungsraum. Die angrenzenden Räume, wie der Atemschutzraum, Flur etc. werden im heutigen Zustand belassen und sind nicht Bestandteil dieses Projektes.

Die Elektroinstallationen im Untergeschoss und der Fahrzeughalle im Erdgeschoss stammen in wesentlichen Teilen ebenfalls aus dem Jahr 1953 (kein FI-Schutz und zum grossen Teil noch mit Bleikabelrohren). Sie entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und müssen saniert werden.

Eine Sanierung erfolgt auch im Bereich der Kanalisation, welche noch mit Zementrohren ausgeführt wurde und aufgrund ihrer Nutzungsdauer (seit 1953) undicht sind. Im Rahmen der Kanalisationserneuerung

muss ein Teil der Bodenplatte geöffnet werden. Dieser Anteil ist im Schwarz-Raum besonders gross. Im Zuge der Erneuerung ist vorgesehen, die Bodenplatte mit einer abgesenkten Wanne und eingelegtem Stahlgitterrost auszuführen. Damit können auch direkt auf dem Boden Gegenstände gereinigt werden. Das anfallende verschmutzte Wasser wird direkt abgeführt und die Rutschgefahr minimiert (siehe vorstehendes Bild mit Nutzungsbeispiel Feuerwehrmagazin Thun).

Um den bestehenden Betonboden im Grau- und Weiss-Raum zu erhalten, Risse zu überbrücken und betreffend Nutzung, Reinigung und Arbeitsschutzgesetz eine den Anforderungen entsprechende Oberfläche zu schaffen, wird der Schwarz-Weiss-Raum mit einer dauerelastischen fugenlosen Beschichtung versehen. Mit dieser wird die gemäss Arbeitsgesetz erforderliche Rutschsicherheit hergestellt. Die dem Wasser ausgesetzten Wände im Schwarz-Raum sowie die Wände hinter dem Tumbler und den Waschmaschinen werden gefliest.

Die Möglichkeit, die noch nicht gereinigten Ausrüstungsgegenstände vorübergehend im Freien auszulüften, wie im Beispiel Feuerwehrmagazin Thun gegeben, besteht in Steffisburg nicht. Es ist im Schwarz-Raum daher mit einer Geruchsemmission zu rechnen. Mit einer neuen Trennwand mit Tür wird der Schwarz-Raum vom Grau- und Weissbereich abgetrennt, um den Geruchsübertritt zu vermeiden und ein Lüftungsaggregat sorgt für eine Durchlüftung des Schwarz-Raumes.

Entsprechend der vorgegebenen Arbeitsabläufe (gemäss FKS Informationsblatt T-01 und T-02 Einsatzhygiene und Schwarz-Weiss-Trennung) erfolgt ein Umzug der Einrichtungen des bisherigen Waschrums und des Atemschutz-Raumes in den Schwarz-Weiss-Raum mit allen baulichen Anpassungen. Eine Durchreiche ermöglicht einen direkten Austausch aus dem Weiss-Raum in den ehemaligen Waschräum, welcher zukünftig als Trockenraum genutzt wird. Der Schwarz-Raum erhält die notwendigen Sanitärinstallationen mit Waschrögen, Mischern und Druckluftabnahmestellen.

Der Kostenvoranschlag für den Umbau und die Sanierung präsentiert sich gem. SIA ±10 % wie folgt:

BKP Arbeit / Objekt	Preis in CHF
BKP 21 Baumeisterarbeiten / Kanalisation	58'500.00
BKP 22 Brandschutzisolierungen	3'900.00
BKP 23 Elektroanlagen	54'800.00
BKP 24 Heizungs- und Lüftungsanlagen	11'650.00
BKP 25 Sanitäranlagen	85'800.00
BKP 27 Gips- und Metallbauarbeiten, feststehende Trennwände	48'500.00
BKP 28 Boden- und Wandbeläge, Malerarbeiten	41'950.00
BKP 29 Honorare	7'000.00
Zwischentotal inkl. MWST	312'100.00
Genauigkeit ca. 5%	15'900.00
Gesamtkosten inkl. MWST	328'000.00

Davon betragen die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung des Schwarz-Raumes stehen, wie folgt:

BKP Arbeit / Objekt	Preis in CHF
BKP 21 Baumeisterarbeiten / Kanalisation	18'200.00
BKP 22 Brandschutzisolierungen	1'950.00
BKP 23 Elektroanlagen	25'800.00
BKP 24 Heizungs- und Lüftungsanlagen	0.00
BKP 25 Sanitäranlagen	3'700.00
BKP 27 Gips- und Metallbauarbeiten, feststehende Trennwände	8'200.00
BKP 28 Boden- und Wandbeläge, Malerarbeiten	14'000.00
BKP 29 Honorare	3'000.00
Zwischentotal inkl. MWST	74'850.00
Genauigkeit ca. 5%	4'150.00
Gesamtkosten inkl. MWST	79'000.00

Die Kosten lassen sich bei den bestehenden Nutzungsanforderungen nur durch Verzicht auf einzelne Komponenten reduzieren. Im Bereich der Sanierungen würde dies aber bedeuten, dass die Massnahmen zu späterem Zeitpunkt in mehreren Etappen und mit verbundenem Mehraufwand nachgeholt werden müssten. Eigenleistung durch Mitglieder der Feuerwehr sind in den Malerarbeiten, beim Rückbau sowie der Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten bereits eingeflossen. Weitere mögliche Eigenleistungen, unter Aufrechterhaltung der Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmern (Bsp. Unterstützung des Baumeisters), können derzeit nicht quantifiziert werden.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, in welcher ein Schwarz-Weiss-Raum explizit vorgeschrieben und gefordert ist. Eine direkte finanzielle Unterstützung solcher Projekte durch die GVB ist nicht möglich. Die jährlichen Betriebsbeiträge der GVB sind aber auch für den Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur zu verwenden.

Mit der PSA-Verordnung hat der Bund den Schutz der Mitarbeitenden, welcher auch im Arbeitsgesetz enthalten ist, weiter gestärkt und gefördert. Es entspricht den heutigen Erkenntnissen, dass auch Feuerwehren einen gut organisierten Retablierungsablauf von kontaminiertem Material benötigen. Ein zentraler Teil davon ist eine Schwarz-Weiss-Trennung. Ein nicht Berücksichtigen dieser Erkenntnisse und den daraus resultierenden Empfehlungen, könnte dem Arbeitgeber als nicht Erfüllen seiner Pflichten ausgelegt werden.

Finanzielles

Der Umbau der Schlauchtrocknungsanlage in einen Schwarz-Weiss-Raum ist im Finanzplans 2021–2025 mit Kosten von total CHF 292'000.00 (IR CHF 155'000.00, ER CHF 137'000.00) im Jahr 2020 enthalten. Die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Feuerwehr schliesst in den Jahren 2020 bis 2025 mit Aufwandüberschüssen von durchschnittlich CHF 221'000.00 pro Jahr ab. Im Jahr 2025 wird unter den getroffenen Annahmen erstmals ein Bilanzfehlbetrag von rund CHF 179'000.00 ausgewiesen. Mit dem Wegfall der Abschreibungen des bestehenden Verwaltungsvermögens HRM1 von jährlich CHF 221'020.00 ab dem Jahr 2026 wird die Erfolgsrechnung der Feuerwehr zwar stark entlastet, aber die Kostendeckung ist nicht gegeben und die Reserven aufgebraucht. Bilanzüberschüsse dieser Spezialfinanzierung sind gemäss Gemeindereglement innert acht Jahren ab erstmaliger Bilanzierung abzutragen.

Im Vergleich zum Finanzplan des Vorjahres sind die Investitionen gestiegen und es wurden Erhöhungen bei den Entschädigungen beschlossen. Zudem fällt der konkrete Kreditantrag gegenüber den in der Finanzplanung gerechneten Werten noch höher aus. Alle diese Gründe führen dazu, dass das vorliegende Projekt ohne entsprechende Massnahmen nicht tragbar ist, jedoch gesetzlich auch nicht zwingend erforderlich.

Beim konkreten Vorhaben werden die baulichen Massnahmen während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, die Mobilien während zehn Jahren abgeschrieben. Die jährlichen Folgekosten betragen nebst dem werterhaltenden Teil zulasten der Erfolgsrechnung in den nächsten sechs Jahren knapp CHF 13'600.00.

Für ein tragbares Ergebnis sind jährliche Ersatzabgaben von rund CHF 820'000.00 erforderlich. Gestützt auf diese Vorgabe wurden Berechnungen mit verschiedenen Ansätzen vorgenommen. Bei einer Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe auf 10,5 % ergibt sich ein jährlicher Mehrertrag von rund CHF 95'000.00. Bei den Erträgen aus Vorjahren handelt es sich um eine Annahme (Basis 2019 Steuerstatistik), da die genauen Zahlen aufgrund der Veranlagung variieren. Weiter darf in künftigen Jahren aufgrund des Bevölkerungswachstum auch noch von gewissen Mehrerträgen bei der Feuerwehersatzabgabe ausgegangen werden. Mit der Erhöhung der Abgabe ab 2022 resultiert mit den nun bekannten Investitionen auch in der langfristigen internen Planung ein tragbares Ergebnis bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr.

Im Jahr 2007 hat der Gemeinderat die Feuerwehersatzabgabe von damals 11,5 % auf 9,0 % der einfachen Steuer im Rahmen einer Teilrevision der Feuerwehrverordnung gesenkt. Aufgrund der aktuell dargelegten finanzielle Situation und insbesondere den geplanten Investitionen beabsichtigt der Gemeinderat, die Feuerwehersatzabgabe um 1,5 % auf neu 10,5 % zu erhöhen. Damit kann der "Bilanzfehlbetrag" in der Spezialfinanzierung Feuerwehr mittelfristig aufgefangen werden.

Die erforderliche Teilrevision von Artikel 12 der Feuerwehrverordnung hat der Gemeinderat mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 beschlossen, unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Gemeinderat dem vorliegenden Kreditgeschäft am 16. Oktober 2020 zustimmt. Der Mindestbetrag der Ersatzabgabe beträgt unverändert CHF 20.00, der Höchstbetrag CHF 450.00. Der Höchstbetrag kann vom Kanton periodisch an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Antrag Gemeinderat

1. Für den Umbau der Schlauchtrocknungsanlage im Altbau Feuerwehrmagazin Dorf zu einem Schwarz-Weiss-Raum wird zu Lasten der Funktion 1506, regionale Feuerwehrorganisation, ein Gesamtkredit von CHF 328'000.00 inkl. MWST wie folgt genehmigt:
 - a) CHF 163'000.00 als Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung
 - b) CHF 165'000.00 als Nachkredit zur Erfolgsrechnung 2020 auf sachlich richtiges Konto
2. Das Projekt ist Finanzplan 2021–2025 mit total CHF 292'000.00 (IR CHF 155'000.00, ER CHF 137'000.00) enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten werden mit den Feuerwehersatzabgaben finanziert. Das Vorhaben führt mittelfristig zu einem "Bilanzfehlbetrag" der Spezialfinanzierung Feuerwehr und ist nicht tragbar.
3. Da das geplante Vorhaben gemäss Ziffer 2 nicht tragbar ist, hat der Gemeinderat im Rahmen einer Teilrevision von Art. 12 der Feuerwehrverordnung beschlossen, die Feuerwehersatzabgabe von heute 9,0 % auf 10,5 % der einfachen Steuer zu erhöhen. Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Feuerwehrverordnung soll per 1. Januar 2022 erfolgen. Der Beschluss des Gemeinderates wurde unter dem Vorbehalt getroffen, dass der Grosse Gemeinderat dem vorliegenden Kreditgeschäft am 16. Oktober 2020 zustimmt.
4. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Sicherheit
 - Finanzen
 - Präsidiales (Teilrevision Feuerwehrverordnung)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Flühlistrasse; Sanierung und Entlastung Abwasserleitung; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 265'000.00

Traktandum 5, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registatur

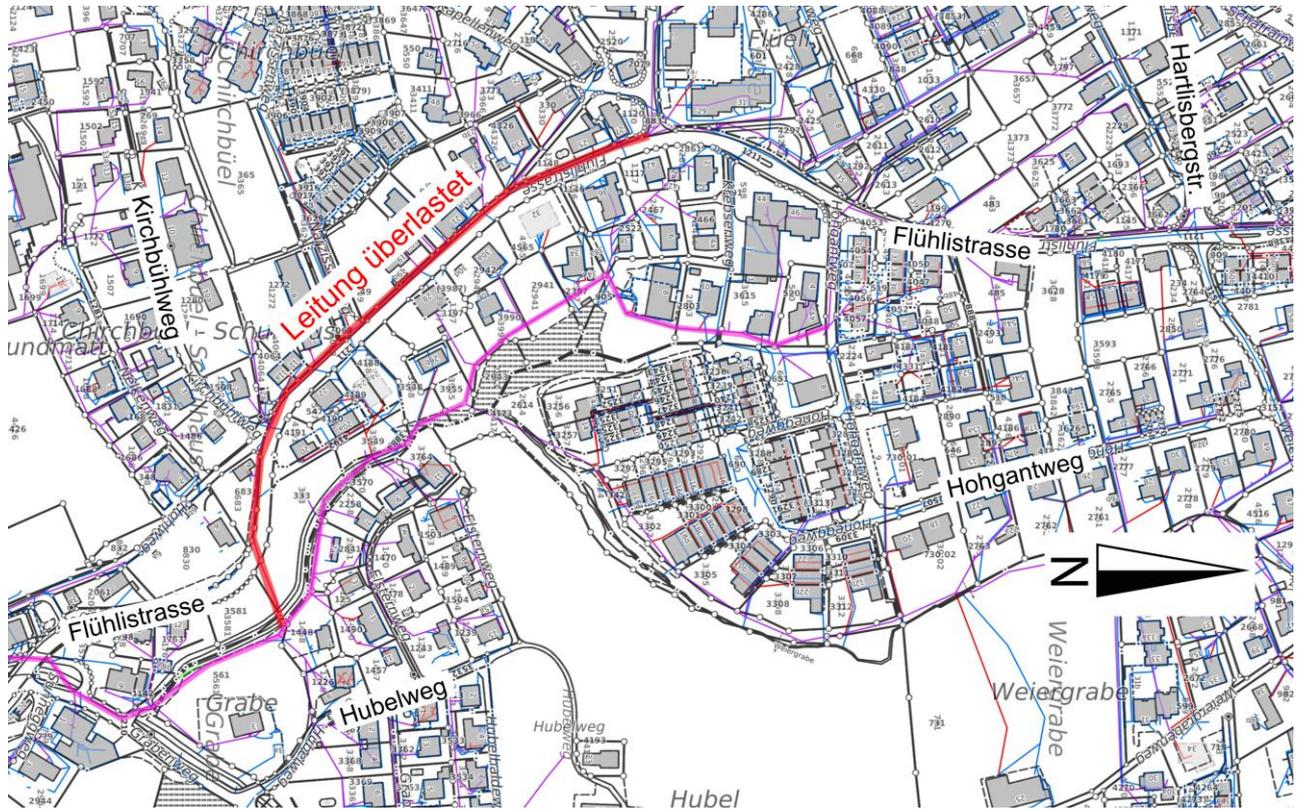
52.200 Abwasseranlagen

Ausgangslage

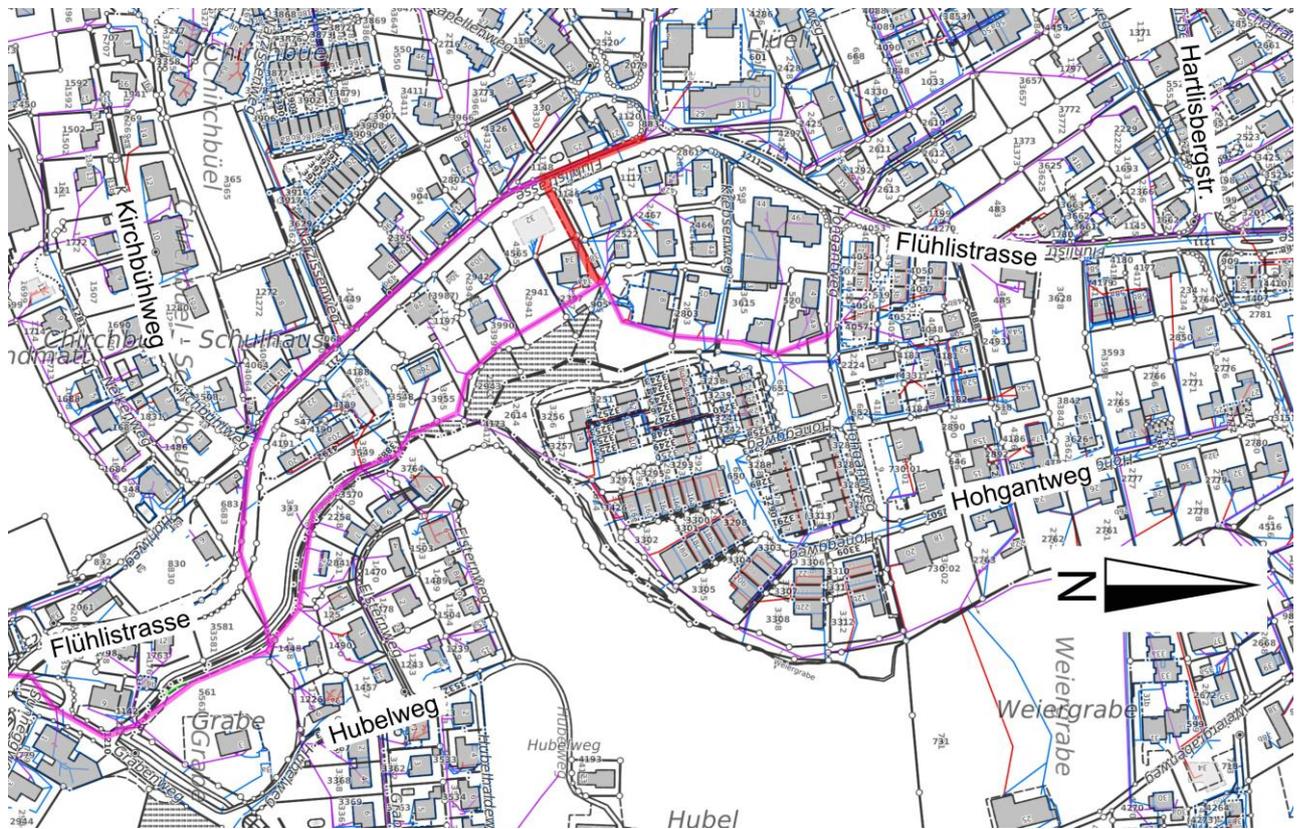
Der Kanton plant die Flühlistrasse zwischen der Einmündung Schwarzeneggstrasse/Oberdorfstrasse und der Einmündung Hartlisbergstrasse zu sanieren. Im Rahmen einer Anfrage des Obergeringenieurkreis Thun (OIK) im Juni 2019 wurde der bauliche Zustand der Abwasserleitung geprüft. Sie ist in einem guten Zustand. Zwischenzeitlich liegen aus der Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) erste Ergebnisse zur hydraulischen Belastung der Leitungen in der Flühlistrasse vor. Diese zeigen, dass der Leitungsabschnitt von der Einmündung Brucheggweg/Flühlistrasse bis zur Vereinigung im Krebsengraben überlastet ist. Es hat sich gezeigt, dass durch den Bau einer Verbindungsleitung Flühlistrasse-Krebsengraben ein grosser Teil der Leitung in der Flühlistrasse nicht ersetzt werden muss.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Überprüfung der Hydraulik der Abwasserleitung in der Flühlistrasse hat ergeben, dass die Leitung auf den im nachfolgenden Plan rot eingezeichneten Abschnitten infolge Überlastung ersetzt werden müsste.



Da die Leitung baulich in einem guten Zustand ist, nur kleinere Reparaturen benötigt und erst rund in der Hälfte der erwarteten Lebensdauer angelangt ist, wurden Alternativen zu einem Ersatz der Leitung in der Flühlstrasse geprüft. Das Projekt sieht nun vor, eine Entlastungsleitung in die parallel verlaufende Leitung im Krebsengraben zu realisieren.



Mit einem Trennbauwerk auf der Leitung in der Flühlstrasse kann ein Anteil des anfallenden Schmutzwassers in die Leitung im Krebsengraben abgeleitet werden, welche nach GEP genügend Kapazitätsreserven aufweist. Mit dieser Variante muss nur noch ein kurzer Abschnitt der Hauptleitung ab der Einmündung Brucheggweg ersetzt werden.

Die neue Entlastungsleitung zwischen der Flühlistrasse und dem Krebsengraben muss im Baubewilligungsverfahren durch das Regierungsstatthalteramt Thun genehmigt werden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden in die Projektierung miteinbezogen und unterstützen das geplante Vorhaben. Das Baubewilligungsverfahren wird parallel zum Antrag über den Ausführungskredits eingeleitet. Das Projekt soll im Winter/Frühling 2021 realisiert werden.

Finanzielles

Die Kosten für die Ausführung inkl. der bereits durch den Gemeinderat bewilligten Projektierungskosten (GRB 2020-148 vom 22. Juni 2020) basieren auf dem Kostenvoranschlag einer Ingenieurunternehmung und stellen sich wie folgt zusammen:

Bauarbeiten	CHF	215'000.00
Projektierung/Bauleitung	CHF	30'000.00
Diverses/Reserve	CHF	<u>20'000.00</u>
Total inkl. 7.7% MWST	CHF	265'000.00

Für den jährlichen Unterhalt der neuen Abwasserleitung fallen betriebliche Folgekosten von rund CHF 100.00 an. Im Finanzplan 2020-2024 ist das Projekt aufgrund der erst kürzlich erlangten Erkenntnisse aus dem GEP nicht enthalten. In das neue Investitionsprogramm 2020-2025 konnte es entsprechend dem Planungsfortschritt mit CHF 180'000.00 eingestellt werden.

Gestützt auf erste Informationen der Fachabteilung im Juni 2020 (nach Genehmigung des Investitionsprogramms durch den Gemeinderat) wurde das Projekt mit CHF 180'000.00, verteilt auf die Jahre 2020 und 2021, in die neue Finanzplanung 2021-2025 aufgenommen. Das Projekt wird in der Anlagekategorie "Tiefbauten Abwasser" aktiviert und während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten betragen in den nächsten fünf Jahren pro Jahr rund CHF 13'900.00. Die Ausgabe und die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der hohen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Sanierung und Entlastung der Abwasserleitung in der Flühlistrasse wird ein Verpflichtungskredit von CHF 265'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Funktion 7201 bewilligt.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2021-2025 mit CHF 180'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind aufgrund der vorhandenen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

**Präsidiales / Hochbau/Planung; RAUM 5; Zone mit Planungspflicht ZPP B
Bahnhof; Entwicklung ESP Bahnhof/Gewerbegebiet Aarefeld; Abrechnung Ver-
pflichtungskredit vom 22.08.2014; Kenntnisnahme**

Traktandum 6, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

41.210.510 ESP Bahnhof Steffisburg

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 22.08.2014		CHF	495'000.00
Nachkredit GR vom 23.03.2015		CHF	49'000.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	176'035.00
KVA netto		CHF	367'965.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	543'892.10
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	173'187.10
Investitionsausgaben netto		CHF	370'705.00
Kreditüberschreitung/-unterschreitung brutto	- 0.02 %	CHF	-107.90
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	+ 0.74 %	CHF	+2'740.00

Gesamtabrechnung

Abteilung	Hochbau/Planung		
Kreditbezeichnung	Entwicklung Raum 5		
Bewilligt am	22.08.2014	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	495'000.00	Kontonummer	942.509.01 (HRM1) 10870.01 (HRM2)
NK inkl. MWST 23.03.2015	49'000.00	durch	GR

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Erarbeitung Richtprojekt/Raumentwicklung	461'019.55	335'000.00
Erarbeitung ÜO (Begleitung und Raumplaner)	39'039.80	55'000.00
Weitere Arbeiten betr. Finanzierungs-/Betreibermodell	0.00	55'000.00
Marketingaktivitäten	43'832.75	50'000.00
Nachkredit Marketingaktivitäten		49'000.00
Bruttoaufwand	543'892.10	544'000.00
Kreditunterschreitung	-107.90	-0.02%
Subventionen	173'187.10	176'035.00
Nettoaufwand	370'705.00	367'965.00

Die Arbeiten konnten ziemlich genau im bewilligten Rahmen inklusive Nachkredit von CHF 49'000.00 umgesetzt werden.

Der Nachkredit über CHF 49'000.00 wurde für die Vermarktung von RAUM 5 beantragt und am 23. März 2015 durch den Gemeinderat bewilligt. Weiterführende Arbeiten im Bereich Holzbau und Kostenplaner wurden vorgezogen und bereits mit dem bewilligten Kredit finanziert, daher auch die Mehrkosten für die Erarbeitung Richtprojekt/Raumentwicklung. Da zu diesem Zeitpunkt der Kanton Bern einen Beitrag zur Standortförderung von CHF 176'035.00 zugesichert hatte und somit der bewilligte Kredit von CHF 495'000.00 nicht überschritten wurde, war es opportun, den Nachkredit beim Gemeinderat zu beantragen.

Für die weitere Entwicklung des Projekts RAUM 5, insbesondere der Marketingaktivitäten, wurde am 24. Januar 2020 mit Beschluss GGRB 2020-12 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 100'000.00 durch das Steffisburger Parlament bewilligt.

Antrag Gemeinderat

1. Von der Abrechnung Entwicklung RAUM 5 / ESP Bahnhof wird wie folgt Kenntnis genommen:

Verpflichtungskredit GGR vom 22.08.2014	CHF	495'000.00
Nachkredit GR vom 23.03.2015	CHF	49'000.00
Investitionsausgaben	CHF	543'892.10
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-107.90

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat am 23. März 2015 einen Nachkredit von CHF 49'000.00 bewilligt hat.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Finanzen (mit Originalakten)
 - Hochbau/Planung

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Energistadt Gold" (2020/10); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Juni 2020 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Energistadt Gold" (2020/10) ein.

Begehren

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, ob und in welchem Zeitraum das Label Gold als Energistadt angestrebt werden kann.

Begründung

Die Schweiz lebt auf zu grossem Fuss: Mit 6300 Watt energetischer Dauerleistung pro Einwohner/in ist unser Energieverbrauch viel zu hoch. Diese energetische Leistung kann man sich so vorstellen: Pro Person brennen 63 Glühbirnen zu 100 Watt rund um die Uhr – 8760 Stunden pro Jahr. Global nachhaltig sind pro Person 2000 Watt mittlere Leistung. Die 2000-Watt- Gesellschaft ist ein langfristiges Ziel – eine Aufgabe für mehrere Generationen. Wenn das Ziel tatsächlich erreicht werden soll, müssen wir heute konkrete und zielführende Massnahmen umsetzen. Steffisburg ist seit 2014 Energistadt. In unserer Gemeinde wurden bereits viele Massnahmen im Bereich Umwelt und Energie umgesetzt. Ein nächstes, logisches Ziel dieser Bestrebungen sollte sein, das Label Energistadt Gold zu erreichen. Um Energistadt zu werden, musste Steffisburg mehr als 50 % der 87 Massnahmen aus den Bereichen Kommunale Gebäude und Anlagen, Versorgung und Entsorgung, Interne Organisation, Entwicklungsplanung und Raumordnung sowie Kommunikation und Kooperation umsetzen. Das Gold-Label wird mit Umsetzung von 75 % der Massnahmen erreicht. Bis heute haben in der Schweiz folgende Energistädte den Gold-Award erhalten: Lausanne, Neuchâtel, Schaffhausen, Riehen, Zürich, Basel, Baden, Cham, Delémont, St. Gallen, Winterthur, Münsingen, Luzern, Vernier, Genève, Martigny, Bern und Küsnacht. Das Anstreben der höchsten Auszeichnung der Energistädte würde den Einwohnern und der örtlichen Wirtschaft zeigen, dass Steffisburg an Morgen denkt und eine Vorbildfunktion wahrnimmt. Das Bewusstsein in Bezug auf Energiefragen wird weiter gestärkt, Energie sparende Massnahmen werden auf allen Ebenen umgesetzt. Eine Energistadt GOLD wirkt sich auch positiv auf das Image aus und ist sicherlich ein Vorteil für das Standortmarketing. Nicht zuletzt ist auch der finanzielle Aspekt zu berücksichtigen, denn ein kluges Energiemanagement zahlt sich in Franken und Rappen aus.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Gemeinde Steffisburg ist seit 2014 Energistadt. Beim letzten Re-Audit im Jahr 2018 erreichte Steffisburg 65 %. Das bedeutet mehr als 65 % der Massnahmen konnten erreicht bzw. umgesetzt werden. Der Energistadt-Massnahmenkatalog umfasst die sechs Bereiche Entwicklungsplanung/Raumordnung, Kommunale Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgung, Mobilität, interne Organisation sowie Kooperation und Kommunikation. Nachfolgend die erreichten Werte des letzten Re-Audits von 2018 in den erwähnten Kategorien:

Entwicklungsplanung und Raumordnung	70.2
Kommunale Gebäude und Anlagen	59
Ver- und Entsorgung	60.1
Mobilität	67.7
Interne Organisation	72.7
Kooperation und Kommunikation	64.3
Total	65

Das nächste Re-Audit erfolgt im Jahr 2022, ausser die Gemeinde Steffisburg will Energiestadt Gold werden. In diesem Fall kann ein Re-Audit um ein Jahr verschoben werden. Diese Möglichkeit würde der Gemeinde etwas mehr Zeit verschaffen, die Massnahmen umzusetzen. Nachfolgend wird auf die sechs Bereiche sowie das mögliche Optimierungspotenzial eingegangen:

Bereich Entwicklungsplanung und Raumordnung

In diesem Bereich fehlen 5 % zum Goldlabel. Um dieses zu erreichen muss im neuen Baureglement ein Energieartikel festgelegt werden, der gewisse Vorgaben aus dem Richtplan Energie eigentümergebunden festsetzen müsste. Zusätzlich müsste für Arealüberbauungen und Zonen mit Planungspflicht ("ZPP's") konsequent der aktuelle Energiestadt-Gebäudestandard gelten.

Kommunale Gebäude und Anlagen

In diesem Bereich fehlen 16 % zum Goldlabel. Um hier die fehlenden Prozente aufzuholen muss konsequent der Gebäudestandard für Energiestadt gelten. Dies gilt sowohl für den Bau und die Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude, wie auch bei Neubauten oder Sanierungen. Kommunale Gebäude und Anlagen sollten weitestgehend am Fernwärmenetz angeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, müssen schnellstmöglich erneuerbare Alternativen umgesetzt werden. Zudem muss dem steigenden Wasserverbrauch an Schulen mit konkreten Massnahmen, wie z.B. der Nutzung von Dachwasser, entgegengewirkt werden. Diesen Bereich auf Gold-Niveau anzuheben ist bis zum nächsten Re-Audit sehr ambitioniert.

Ver- und Entsorgung

In diesem Bereich fehlen 15 % zum Goldlabel. Insbesondere bei der Bewirtschaftung von Grünflächen wird die Gemeinde Steffisburg zulegen können, da verschiedene Massnahmen aus dem Biodiversitätskonzept umgesetzt werden. Das Basisstromprodukt der NetZulg AG muss ferner erneuerbar werden. Thermische Solaranlagen müssen gezielt gefördert werden, zum Beispiel durch die Aufnahme von Speicherbatterien im Förderprogramm (ein solches Projekt ist geplant). Diesen Bereich auf Gold-Niveau zu bringen, ist nur in Zusammenarbeit mit der NetZulg AG möglich.

Mobilität

Im Bereich Mobilität fehlen 7.3 % zum Goldlabel. In Steffisburg steht zur Diskussion, das Bikesharing-System von "Donkey Republic" einzuführen. Dazu sind mehrere Standorte geplant. Bedingung wäre auch ein Mobilitätsmanagement in der Gemeindeverwaltung.

Interne Organisation

In diesem Bereich fehlt nur 2.3 % zum Goldlabel. Die interne Koordination bezüglich laufende Energiestadtprojekte müsste gefördert werden. Dazu ist die Bildung eines Steuerungsausschusses Energiestadt sinnvoll, mit Beteiligten aus der Verwaltung, der Politik und der Bevölkerung. Wird ein Steuerungsausschuss gebildet, könnte die Energiestadt noch besser in der Gemeinde verankert werden. Zudem würde der regelmässige Austausch zwischen den Abteilungen und die Kommunikation der Energiestadtverantwortlichen in der Gemeinde vereinfacht.

Kooperation und Kommunikation

In diesem Bereich fehlen 10.7 % zum Goldlabel. Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Schulen, Industrie und Gewerbe sowie Investoren und Hauseigentümern besteht Verbesserungspotenzial. Durch den Aufbau einer "Klimaplattform Wirtschaft" gemeinsam mit der Stadt Thun und allenfalls weiteren Gemeinden könnten Punkte aufgeholt werden.

Fazit

Um das Goldlabel zu erreichen sind 75 % nötig – jedoch ist es gemäss Energiestadtberater empfehlenswert, mit einem zu erreichenden Wert von mindestens 78 % zu rechnen, damit genügend Reserven vorhanden sind. Die für Steffisburg fehlenden 10 bzw. 13 % zu erreichen ist äusserst ambitioniert, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen.

In der jetzigen Situation ist eine Umsetzung bis zum nächsten Re-Audit unrealistisch. Dies einerseits aus finanzieller Natur, andererseits aber auch aus Ressourcen Gründen. Auch ist fraglich, ob der politische Wille da ist, einzelne doch einschneidende Massnahmen umzusetzen.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Energiestadt Gold" (2020/10) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 8, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2020/14

2020/15

Einfache Anfragen

Traktandum 9, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind aus der GGR-Sitzung vom 21. August 2020 pendent:

53.1 Fraktionssitzungen in den Räumlichkeiten Gemeindehaus

Franziska Friederich Hörr (SP) fragt ob es möglich ist, die Fraktionssitzungen bis auf weiteres jeweils am Dienstag vor der GGR-Sitzung im Gemeindehaus abzuhalten.

Jürg Marti, Gemeindepräsident, hat das Anliegen betr. den Räumlichkeiten entgegengenommen und wird das Bedürfnis mit den Fraktionen abklären. An der nächsten GGR-Sitzung vom 16. Oktober 2020 wird er die Anfrage beantworten.

Der Gemeindepräsident nimmt zum Anliegen wie folgt Stellung: (erfolgt mündlich direkt an Sitzung):

53.4 Sicherheitsmassnahmen auf der Stockhornstrasse

Für die Thunstrasse liegt ein Postulat der FDP/glp-Fraktion vor, welches die Sicherheit für Radfahrer erhöhen möchte. Im 2009 wurde vom Grossen Gemeinderat ein ähnlich lautendes Postulat gutgeheissen mit der Zielsetzung, die Stockhornstrasse für den Schulweg sicherer zu machen. Die Stockhornstrasse ist zwischenzeitlich als Verlängerung des Autobahnzubringers fertiggestellt. Daniel Gisler (glp) möchte wissen, welche Sicherheitsmassnahmen ergriffen worden sind, damit die Stockhornstrasse für die Schülerinnen und Schüler sicherer ist.

Die Herausforderungen bei der Thun- und Stockhornstrasse sind ähnlich gelagert. Beide Strassen gehören dem Kanton, werden von den EinwohnerInnen von Steffisburg jedoch als Schulweg und Nahverbindung durch Fahrräder intensiv genutzt. Es geht darum, bei den Konsultationen mit dem Kanton auf eine allfällig gute Referenzlösung und erfolgreich umgesetzte Sicherheitsmassnahmen verweisen zu können.

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, hat die Frage entgegengenommen und wird diese an der nächsten GGR-Sitzung vom 16. Oktober 2020 beantworten.

Der Departementsvorsteher Sicherheit nimmt zu den vorstehenden Fragen wie folgt Stellung: (erfolgt mündlich direkt an Sitzung):

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 10, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident Matthias Döring informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Vizepräsidentin

Gemeindeschreiber

Ursulina Huder

Rolf Zeller